

Anlage:

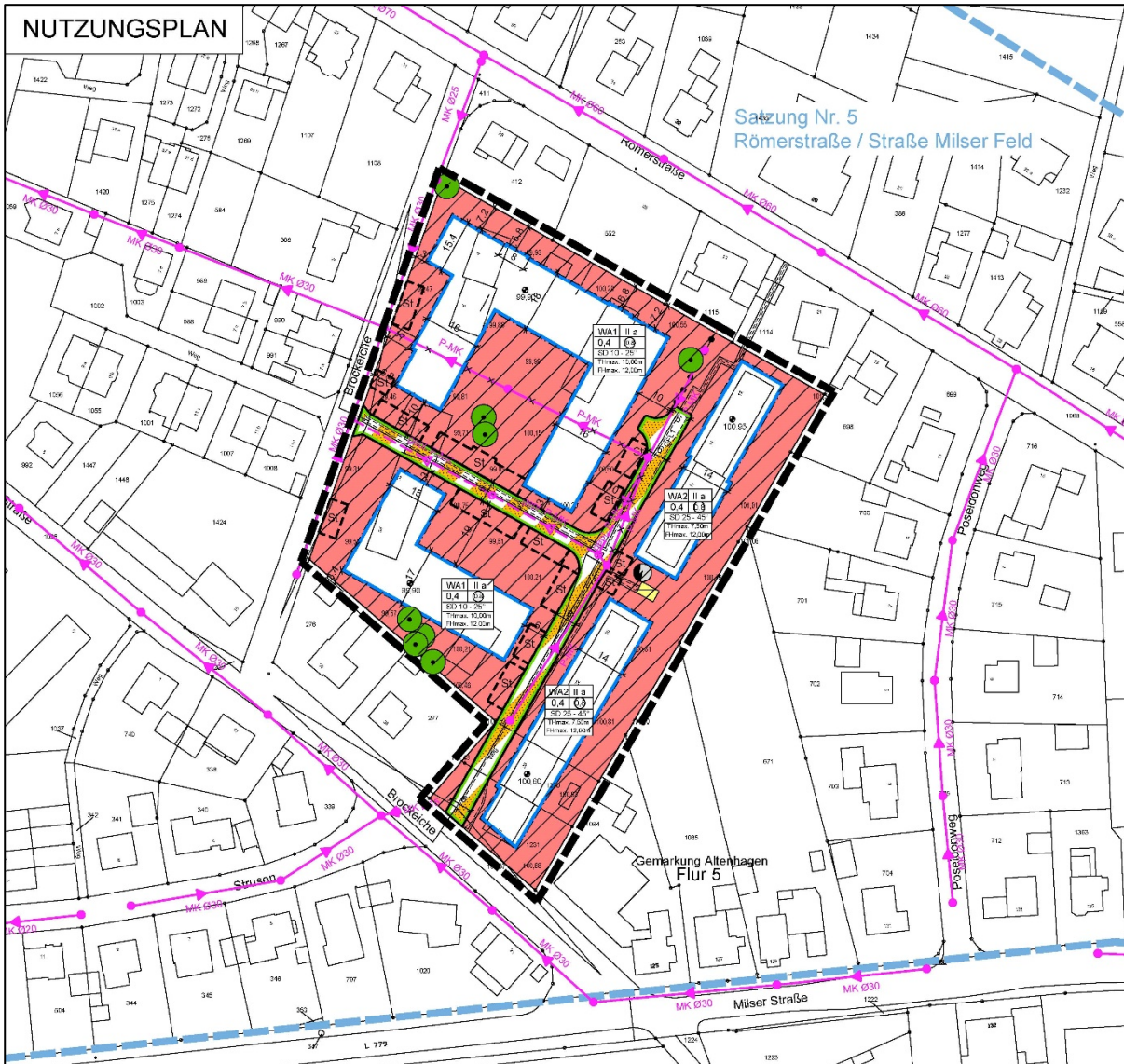
A1

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/A16 „Brockeiche“

- **Nutzungsplan Entwurf (Verkleinerung)**
- **Auswertung der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB**
- **Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Stand: Sitzung; Juni 2020

**Bebauungsplan Nr. III/A16 „Brockeiche“ –
Nutzungsplan Entwurf**



Behandlung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren:

- 1. Änderungsvorschläge der städtischen Fachämter (Verwaltung) gemäß § 4 (2) BauGB**
- 2. der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**
- 3. von Bürgern aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Auswertung des Beteiligungsverfahrens

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 die o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/A 16 „Brockeiche“ als Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.07.2019 gebeten, bis zum 19.08.2019 Stellung zu der Planung zu nehmen.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB

Die Planunterlagen wurden vom 05.07.2019 bis einschließlich dem 19.08.2019 öffentlich ausgelegt.

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Im Rahmen der Beteiligung gingen Stellungnahmen von Behörden sowie von Trägern öffentlicher Belange ein, die nach städtebaulichen Kriterien ausgewertet und soweit vertretbar zur Satzungsfassung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden.

Beteiligung der Behörden sowie der Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

1. Städtische Dienststellen

Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Anregung und Hinweise aus der Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwal- tung/Abwägungsvorschlag
1	Bezirksamt Hee- pen	Keine Stellungnahme eingegangen.	
2	Gleichstellungs- stelle 16.08.2019	Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
3	Immobilien- servicebetrieb	Keine Stellungnahme eingegangen.	
4	Umweltamt der Stadt Bielefeld 28.08.2019	<p>1. Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde</p> <p>Die Darstellung der zu erhaltenen Bäume entspricht nicht den Darstellungen im aktuell rechtskräftigen B-Plan III/A 16 „Brockeiche“. Nach Rücksprache mit dem Bauamt am 27.08.2019 sollen folgende Baumfestsetzungen in die 1. Änderung des B-Planes übernommen werden:</p> <p>Die Baumfestsetzungen im Norden des Plangebietes an der Grenze zum Flurstück 412, die festgesetzte Baumgruppe im Zentrum des Plangebietes sowie die Baumgruppe an der Südgrenze angrenzend an das Flurstück 277 bleiben bestehen. Lediglich die überlappende Darstellung der südlichen Baumgruppe soll geändert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Weitere ergänzende Regelungen zur Begrünung des Plangebietes und zu Baumpflanzungen wurden außerhalb des Bebauungsplanverfahrens mit dem Investor getroffen.</p>

		<p>Die Festsetzung eines Baumes im Norden westlich des Fußweges entfällt, da das Baumgutachten vom 21.07.2017 (Achterberg) die vorhandene Linde als nicht erhaltenswert einschätzt.</p> <p>Entlang der Zufahrtsstraße, die von der „Brockeiche“ Richtung Norden führt, und mit dem Fußweg verlängert wird, soll eine zusammenhängende Baumreihe entstehen. Die Baumreihe dient dabei nicht nur der Begrünung der geplanten Stellplatzflächen, sondern auch der städtebaulichen Durchgrünung des gesamten Plangebietes.</p> <p>Die Verpflichtung der BGW zur Anpflanzung von Bäumen vom Januar 2018 soll um die neuen Baumfestsetzungen ergänzt werden.</p> <p>2. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Grundwasser, der unteren Abfallbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde</p> <p>Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen gegenüber der Planung.</p> <p>Grundwasserschutz/WSG</p> <p>Auf dem Grundstück befindet sich ein ehemaliger Förderbrunnen B 039.001 der seinerzeit zur Versorgung eines Siedlungsgeländes mit Trink- und Brauchwasser errichtet wurde. Da nicht geklärt ist, ob der Brunnen erhalten wird, bitten wir folgenden Hinweis in den B-Plan aufzunehmen:</p> <p>Hinweis</p> <p>Auf dem Grundstück befindet sich ein ca. 55 m tiefer ehemaliger Trinkwasserbrunnen (B 039.001).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Projektträger zur Beachtung in den weiteren Genehmigungsverfahren / beim Bau weitergegeben.</p> <p>Es besteht darüber hinaus kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
--	--	---	---

		<p>Vor Beginn der Bauarbeiten im Umfeld des Brunnens muss der Unteren Wasserbehörde mitgeteilt werden, ob der Brunnen erhalten werden soll, oder ob der Brunnen zurückgebaut wird.</p> <p>Sofern der Brunnen zurückgebaut werden wird, sind die Arbeiten vorher mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Altlasten und Altstandorte</p> <p>Die Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Die Belange sind nicht betroffen.</p> <p>3. Stadtklima</p> <p>Lt. aktueller Stadtklimaanalyse (Entwurf, 2019) zählt das Plangebiet zu den Flächen, für die aus klimatischer Sicht ein Sanierungsbedarf besteht (s. Anlage 1). D.h., dass hier die thermische Situation bereits aktuell ungünstig ist, dem nur durch klimatisch wirksame Maßnahmen begegnet werden kann.</p> <p>Planbedingt und unter Berücksichtigung der zu erwartenden klimawandelbedingten Zunahme der Wärmebelastung wird die bioklimatische Situation innerhalb des Planbereiches voraussichtlich noch ungünstiger.</p> <p>Vor diesem Grund halten wir die teilweise Erhaltung vorhandener Bäume sowie die Stellplatzbegrünung für entsprechend geeignet, beschattete Flächen bzw. Geh- und Aufenthaltsbereiche zu schaffen. Zudem verweisen wir in diesem Zusammenhang nochmals auf die in der Stellungnahme v. 2017 vorgeschlagene textliche Festsetzung einer wasserdurchlässigen Oberflächengestaltung für Stellplätze ge-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird aufgenommen. (TF 4.1)</p> <p>Zudem werden innerhalb der Planbegründung Ausführungen zur klimatischen Einordnung aufgenommen (Kap. 5.5)</p>
--	--	--	--

		<p>mäß folgendem Wortlaut:</p> <p>„Oberflächen von Stellplatzflächen sind in wasserdurchlässiger Form (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) zu gestalten.“</p> <p>Auch die empfohlene Durchgrünung des Plangebietes (s. 1.) mit Baumneupflanzungen unterstützt die Vermeidung einer künftig zunehmenden Wärmebelastung.</p> <p>Wir bitten innerhalb der Planbegründung die vorgenannten Ausführungen zur klimatischen Einordnung des Plangebietes zu dokumentieren und die bisherigen Erläuterungen zu ersetzen.</p>	
5	<p>Feuerwehramt 370.01 08.07.2019</p>	<p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe habe eine Luftbildauswertung für die im beigefügten Lageplan grün dargestellte Fläche durchgeführt und mitgeteilt, dass keine Maßnahmen erforderlich seien, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliege.</p> <p>Es sei möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.</p> <p><u>Allgemeines:</u></p> <p>Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Feuerwehrleitstelle – Tel. 0521/512301 – oder die Polizei – Tel. 0521/5450 – zu benachrichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
6	<p>Feuerwehramt 370.31 05.08.2019</p>	<p>Von der Dienststelle werden im Rahmen der Bauleitplanung folgende Belange vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erreichbarkeit der Gebäude mit Lösch- und Rettungsfahrzeugen - Löschwasserversorgung <p>2. Um bei einer Brandbekämpfung wirksame Löscharbeiten durch-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden an den Projektträger zur Beachtung in den weiteren Genehmigungsverfahren weitergegeben.</p> <p>Das Wasserversorgungsunternehmen wurde ebenfalls in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf auf der Ebene der</p>

		<p>führen zu können, muss gemäß § 4 und § 14 BauO NRW eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt W405:2008-02 eine Wassermenge von 800 l/min (48 m³/h) für mindestens 2 Stunden für ausreichend gehalten.</p> <p>Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Zur Wahrung dieser Belange sollen Kopien dieser Forderung den mit der Planung betrauten Dienststellen (z.B. Wasserversorgungsunternehmen) zugeleitet werden.</p> <p>3. Bei der Ausführung bzw. Beschilderung der neuen Planstraße ist darauf zu achten, dass die Befahrbarkeit mit Großfahrzeugen der Feuerwehr jederzeit uneingeschränkt möglich ist. Eine Befahrbarkeit ist gegeben, wenn eine lichte Fahrbahnbreite von mindestens 3,05 m gemäß STVO eingehalten wird. Diese Breite darf nicht durch ordnungsgemäß parkende / abgestellte Fahrzeuge eingeengt werden.</p> <p>Darüber hinaus ist es aus brandschutztechnischer Sicht zwingend erforderlich zusätzliche Freiflächen in einem Abstand von höchstens 50,00 m einzurichten. Diese Freiflächen müssen eine Gesamtgröße einschließlich der 3,05 m breiten Fahrbahn von mindestens 4,50 m Breite und 12,00 m Länge haben. Hofeinfahrten und Abzweigungen können hierzu herangezogen werden.</p>	verbindlichen Bauleitplanung.
7	Amt für Schule 15.07.2019	Das Bebauungsplangebiet liegt im Einzugsbereich der Grundschule Altenhagen, in der im Schuljahr 2018/19 208 Kinder in acht Klassen unterrichtet worden sind. In der Schule stehen dafür acht Klassen- und zwei Mehrzweckräume zur Verfügung, die für die aktuelle Zahl	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

		<p>der Schüler*innen ausreichen,</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der überarbeiteten Konzeption für das Bielefelder Modell geschaffen. Dabei entstehen keine zusätzlichen Wohneinheiten, die Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung haben.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung.</p> <p>Über die schulischen Aspekte hinaus wird auf die Erkenntnisse zum lebenslangen Lernen des vorliegenden 3. Bielefelder Lernreports zur generellen Berücksichtigung im Planverfahren verwiesen.</p>	
8	Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittel- überwachungsamt 02.08.2019	Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
9	Bauamt 600.31 Gesamträumliche Planung	Keine Stellungnahme eingegangen.	
10	Bauamt 600.32 Stadtentwicklung	Keine Stellungnahme eingegangen.	

11	Bauamt 600.51 Bauordnungs- recht 17.07.2019	<p>Es werden folgende Anregungen gemacht:</p> <p><u>Teil A:</u></p> <p>Punkt 4.1</p> <p>Es ist zu überprüfen, ob der 2. Absatz in der 1. Änderung entfallen kann.</p> <p>Punkt 9.1</p> <p>Hier wird eine Ausnahme in den textlichen Festsetzungen für die Dachform und Dachneigung bei Nebengebäuden eingeführt. Dieses wird nicht für praktikabel gehalten, weil für die seit 2019 häufig genehmigungsfreien Nebenanlagen dann jedes Mal eine Ausnahme-genehmigung beantragt werden muss.</p> <p>Außerdem ist zu prüfen, ob diese Festsetzung für den Bereich der 1. Änderung nicht obsolet ist, weil hier nur Stellplätze entstehen sollen.</p> <p>Punkt 9.4</p> <p>Im ersten Absatz im letzten Satz wird eine Regelung zu Zufahrten getroffen, die sich wohl auf den Ursprungsplan mit dem Bestands-wohngelände beziehen dürfte, die also in der 1. Änderung gestrichen werden kann.</p> <p><u>Teil B</u></p> <p>Seite B 9 Punkt „Bezugspunkte für die Höhenbemessung“</p> <p>„Bei geneigter Verkehrsfläche ist die im Mittel gemessene Höhe der baulichen Anlage maßgebend.“</p> <p>In der 1. Änderung sind Höhenquoten festgesetzt, der Satz kann also entfallen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Festsetzung wird entsprechend angepasst.</p>
12	Bauamt 600.72 Stadtgestaltung und Denkmal- schutz	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	

13	Bauamt- Wohnungs- bauförderung	Keine Stellungnahme eingegangen.	
14	Amt für Geoin- formation und Kataster 02.08.2019	<p><u>Sicherung von Vermessungspunkten</u> Die städtebauliche Planung macht keine weitere Verdichtung des AP-Feldes erforderlich. Kosten/Folgekosten entstehen nicht.</p> <p><u>Geometrische Eindeutigkeit der Festlegungen</u> Die maßliche Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
15	Amt für Verkehr 19.08.2019	<p>Aus Sicht des Amtes für Verkehr bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch um Beachtung folgender Aspekte gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einmündungen sind mit $R = 5$ auszurunden. • Die neue Planstraße, die als innere Erschließung in Form einer privaten Verkehrsfläche erstellt wird, wird nicht mit Leuchten der öffentlichen Straßenbeleuchtung versehen. Im Bedarfsfall der Ausleuchtung dieser Wege ist eine Beleuchtung durch den Investor zu erstellen. • Die Art der vorgesehenen Bebauung erfordert eine Berücksichtigung von überdachten Abstellmöglichkeiten für Fahrräder im Außenbereich bzw. in den Kellern der geplanten Gebäude in erforderlichen Größe. Hinweise zur Anzahl der erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder sowie Lage und Art der Abstellanlage können den „Hinweisen zum Fahrradparken“ der FGSV. • Die Berechnung der Stellplätze kann nachvollzogen werden. Hinzuweisen ist auf die allgemeine Parkplatzsituation zwischen Römerstraße und Milser Straße. Die das Baugebiet umschließenden Straßen verfügen aufgrund ihrer durchschnittlichen Breite von ca. 5,20 m nicht über zusätzliche Stellflächen im Verkehrsraum. Auch wenn auf den privaten Grundstücksflächen Gemein- 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden an den Projektträger zur Beachtung in den weiteren Genehmigungsverfahren weitergegeben.</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

		<p>schaftsparkplätze in entsprechender Anzahl nachgewiesen werden, sollte die berücksichtigte Reserve an zusätzlichen Flächen nach der Bedarfsermittlung nach Fertigstellung der Maßnahme bis zur Mitteilung oder Beschluss der Bezirksvertretung vorgehalten werden.</p>	
16	<p>Umweltbetrieb - GB Stadtentwässerung 13.08.2019</p>	<p>Die Entwässerung des Plangebietes soll in Mischkanalisation erfolgen, d.h. anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser soll in einem Mischwasserkanal gemeinsam abgeleitet werden.</p> <p>1. <u>Schmutzwasser</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der genehmigten Kanalnetzplanung „Milse“. Das Schmutzwasser wird über die in den umliegenden Straßen befindlichen Mischwasserkanäle der Kläranlage Brake zugeleitet.</p> <p>Zur Ableitung des aus dem Plangebiet anfallenden Schmutzwassers ist keine Verlegung von öffentlichen Mischwasserkanälen in den geplanten privaten Erschließungsstraßen erforderlich.</p> <p>Da es sich bei der Bebauung des Grundstückes 279 um eine wirtschaftliche Einheit handelt (BGW), können die erforderlichen Kanäle in dem Erschließungsweg als Privatkanäle errichtet werden.</p> <p>2. <u>Niederschlagswasser</u></p> <p>Nach § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer genehmigten Mischwasserkanalisation. Ein ortsnahes Gewässer liegt nicht in erreichbarer Nähe. Das Niederschlagswasser soll daher der vorhandenen Mischwasserkanalisation zugeleitet werden.</p> <p>Die Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) hat für die vorhandene und geplante Bebauung des Plangebietes in folgender Weise zu erfolgen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden an den Projektträger zur Beachtung in den weiteren Genehmigungsverfahren weitergegeben.</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

		<p>Das Niederschlagswasser der vorhandenen Bebauung wird über die vorhandene Mischwasserkanalisation zum Mischwasser-Entlastungsbauwerk „Staukanal Mecklenburger Straße“ geleitet. Dieser Staukanal entlastet das Niederschlagswasser ortsnah in den Buschbach.</p> <p>Die geplante Neubebauung befindet sich ebenfalls im Einzugsgebiet des Staukanales Mecklenburger Straße. Für die Einleitungsstelle E 5/10 aus dem Staukanal in den Buschbach besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis der BR Detmold, befristet bis zum 31.01.2022. Eine Anpassung des vorhandenen Wasserrechtes ist nicht erforderlich.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser wird ebenfalls den privaten Mischwasserkanälen zugeleitet.</p> <p>Die Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten hat durch das Umweltamt 360 zu erfolgen. Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen ist eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich.</p> <p><u>2.1 Überflutungsvorsorge</u></p> <p>Zum Schutz vor Überflutung durch außergewöhnliche Regenereignisse oder unvorhersehbare Betriebsstörungen sollten die im Plangebiet neu zu bebauenden Grundstücke durch geeignete konstruktive Maßnahmen überflutungssicher ausgestaltet werden. Als Bezugshöhe für die erforderlichen Maßnahmen gilt die Straßenoberfläche; es werden u.a. folgende bauliche Maßnahmen empfohlen:</p> <p>Erdgeschossfußböden sollten mindestens in einer Stufenhöhe oberhalb der Bezugshöhe angeordnet werden. Tiefgaragen, Keller, Souterrainwohnungen und sonstige Räume unterhalb der Bezugshöhe sollten überflutungssicher ausgebildet werden, d.h. Kellerfenster und Kellerschächte sowie Zugänge, Zu- und Ausfahrten sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichend hohe Aufkantung/Schwellen gegenüber der Bezugshöhe) gegen oberflächliches Eindringen von Niederschlagswasser zu schützen. Die detaillierte Ausgestaltung ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen bzw. geplanten Geländeverhältnisse festzulegen.</p> <p>Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist bei der Planung der privaten Wohnwege, Zuwegungen, Grundstückszufahrten, Ge-</p>	
--	--	---	--

		<p>bäuden und Außenanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>3. <u>Rechtliche Voraussetzungen</u></p> <p>Die Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) in ihrer jeweils geltenden Form ist einzuhalten.</p> <p>4. <u>Kosten</u></p> <p>Da für die innere Erschließung keine öffentlichen Kanäle errichtet werden müssen, fallen keine Baukosten und auch keine Folgekosten an.</p> <p>5. <u>Anregungen und Forderungen</u></p> <p>Bei unseren Belangen machen wir folgende Anregungen und Forderungen geltend und bitten, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:</p> <p>Die unter Ziffer 1, 2 und 3 getroffenen Aussagen sind inhaltlich in die Satzungsbegründung aufzunehmen. Die unter Ziffer 5 aufgeführten Anregungen und Forderungen sind im weiteren Verfahren zu prüfen und ggf. in den Erschließungsvertrag aufzunehmen.</p> <p>Wir bitten, die Führung bestehender öffentlicher und geplanter privater Entwässerungseinrichtungen gemäß § 9 (1) Ziffer 13 in den Bebauungsplan einzutragen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird ggf. in den entsprechenden Punkten angepasst und ergänzt.</p>
17	<p>Umweltbetrieb – Stadtreinigung</p> <p>16.07.2019</p>	<p><u>700.51 Straßenreinigung und Winterdienst</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken</p> <p><u>700.52 Abfallentsorgung</u></p> <p>Eine satzungsgemäße Abfallentsorgung muss möglich sein.</p> <p><u>700.53 Straßeninstandhaltung und-beschilderung</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden an den Projektträger zur Beachtung in den weiteren Genehmigungsverfahren weitergegeben.</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Beteiligung der Behörden sowie der Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

2. Ämter und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Anregung und Hinweise aus der Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwal- tung/Abwägungsvorschlag
18	Bezirksregierung Detmold	Keine Stellungnahme eingegangen.	
19	Deutsche Telekom Technik GmbH 16.07.2019	Die Belange der Telekom sind von dieser Änderung nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
20	Unitymedia NRW GmbH 13.08.2019	Die Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
21	Stadtwerke Biele- feld GmbH 01.08.2019 & 27.08.2019	<p>Es wird angeregt bezüglich der vorgesehenen Bepflanzung, dass DVGW-Regelwerk (GW 125) sinngemäß in die textliche Begründung zu übernehmen.</p> <p>Nach dem DVGW-Regelwerk (GW 125) bzw. dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bezüglich Baumpflanzungen im Bereich vorhandener Versorgungsleitungen gemäß Abschnitt 3.2 der genannten Richtlinie zu verfahren.</p> <p>Hieraus ist abzuleiten, dass bei Abständen von über 2,50 m zwischen Baumstandort und Außenhaut der Versorgungsanlage i. d. R. keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Bei Abständen zwischen 1 m und 2,50 m ist der Einsatz von Schutzmaßnahmen vorzusehen (z. B. Einbau einer Wurzelsperre zum Schutz von Versorgungsleitungen wie in der Vergangenheit praktiziert). Bei Abständen unter 1 m ist eine Baumpflanzung nur in Ausnahmefällen möglich. Bei dem Einbau der</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird ggf. in den entsprechenden Punkten angepasst und ergänzt.</p>

		<p>Wurzelsperre ist auf jeden Fall zu beachten, dass der Abstand von 0,30 m zwischen der Wurzelsperre und der Außenhaut der Versorgungsanlage nicht überschritten wird (erforderlicher Arbeitsraum bei der Beseitigung von Störungen). Die genannten, auf Versorgungsleitungen anzuwendenden Kriterien gelten sinngemäß auch für kreuzende Hausanschlussleitungen.</p> <p>Bezüglich der Raumwärmeversorgung des Plangebietes wird auf das in der Ratssitzung vom 27.01.2011 vorgestellten „Energiekonzept 2020“ der Stadtwerke Bielefeld verwiesen.</p> <p>Mit Bezug auf den Sachverhalt wird angeregt, die Begründung im Abschnitt Ver-/ und Entsorgung um den Unterabschnitt Wärmeversorgung zu ergänzen und nachfolgenden Text zu übernehmen: „Auf der Grundlage des derzeit in der politischen Beratung befindlichen Energiekonzeptes der Stadt Bielefeld GmbH empfehlen wir die Raumwärmeversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch den Aufbau einer Nahwärmeinsel auf Basis eines gasbetriebenen, dezentralen BHKW's – sicherzustellen.“ <p>Eine Nahwärmeinsel bietet sich für den Einsatz im betrachteten Gebiet direkt an.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat das Feuerwehramt mit Schreiben vom 01.08.2019 bei den Stadtwerken Bielefeld Stellung genommen:</p> <p>Vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz wird laut vorgenanntem Schreiben eine Löschwassermenge von 48 m³/h für mindestens 2 Stunden für ausreichend gehalten. Diese Löschwassermenge kann die Stadtwerke Bielefeld GmbH, nach einer aktuellen Rohrnetzbe- rechnung – einfaches Verfahren - bereitstellen.</p> <p>Ferner wird mitgeteilt, dass zur Grundversorgung mit Feuerlöschwasser seitens der Stadtwerke Bielefeld GmbH gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 331 „Hydrantenrichtlinien“ Unterflurhydranten an den Trinkwasserversorgungsleitungen montiert werden. Sollte zusätzlich eine besondere Feuerlöschversorgung (z.B. Überflurhydranten DN</p>	
--	--	--	--

		<p>100) gefordert werden, wird gebeten, sich in diesem Zusammenhang direkt mit der SWB Netz GmbH, Bereich Grundsatzplanung/Netzstrategie, Herrn Möhle, Tel.: 51-4882 in Verbindung zu setzen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Versorgungsgarantie für Menge und Druck des zu Löschzwecken eingesetzten Trinkwassers seitens der Stadtwerke Bielefeld GmbH nicht übernommen werden kann, da Änderungen und temporäre Außerbetriebnahme des Versorgungsnetzes oder einzelner Teile aus betrieblichen Gründen erforderlich werden könnten.</p>	
22	<p>Heimat- und Geschichtsverein Milse e.V.</p> <p>10.07.2019</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken. Es wird auf folgende Unkorrektheiten hingewiesen, die in den Unterlagen enthalten sind:</p> <p>1) Anlage A) Titelblatt mit der Luftbildaufnahme. Unter der roten Überschrift „Stadt Bielefeld – Bauamt“ ist in schwarz „Stadtbezirk <u>Mitte</u>“ genannt. Dies sei falsch. Das Plangebiet liege im Stadtbezirk Heepen – wie es z.B. auf dem Nutzungsplan (M. 1:1.000) auch genannt ist.</p> <p>2) Anlage B (Begründung) Auf Seite B 4 unter Ziffer 1 (erste Zeile) sei das Plangebiet als im Stadtteil Milse gelegen genannt.</p> <p>Auf Seite B 5 unter Ziffer 3 (erste Zeile) sei gleichfalls genannt, dass sich der Geltungsbereich im Stadtbezirk Heepen, und zwar im Stadtteil Milse, befinde.</p> <p>Beide Angaben seien falsch. Das Plangebiet liege katastermäßig in der Gemarkung Altenhagen, Flur 5; es war – auch in der Vergangenheit seit der Urmessung 1826 – nie Bestandteil der Gemarkung Milse oder des heutigen Stadtteils gleichen Namens. „Stadtteil Altenhagen“ könne es in diesen beiden Fällen daher nur korrekterweise heißen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird in den entsprechenden Punkten angepasst und korrigiert.</p>

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

3. Bürger

Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Anregung und Hinweise aus der Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwal- tung/Abwägungsvorschlag
		Es sind keine Äußerungen von Bürgern eingegangen.	